

# Revision des Strafgesetzbuches

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **65 (1982)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-412810>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Revision des Strafgesetzbuches

**Die Vernehmlassung der FVS zur Revision des Strafgesetzbuches (Dezember-Ausgabe des «Freidenkers» 1981) hat zu einigen Diskussionen Anlass gegeben. Einige Leser haben uns in der Folge ihre Meinung mitgeteilt, die wir an dieser Stelle veröffentlichen. Es schien uns angebracht, infolge der vorgebrachten Vorwürfe, eine Stellungnahme seitens der FVS anzubringen.**

Die Redaktion

## Leserbriefe

### Relikt aus alten Zeiten

Ich habe die Ausführungen im Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Strafgesetzbuches mit einigem Kopfschütteln zur Kenntnis genommen, insbesondere die doch sehr antiquierten Anschauungen in bezug auf Schutzalter und Homosexualität.

Zum Schutzalter möchte ich folgendes bemerken: Vor ziemlich genau 15 Jahren hat ein Schweizer Soziologe im Auftrag einer Schweizer Wochenzeitschrift eine Untersuchung angestellt über das Verhalten von Jugendlichen und ist dabei beim Thema Sexualität zu folgendem Schluss gekommen: 25 Prozent der Jugendlichen hatten ihre ersten sexuellen Kontakte unter 16 Jahren. Das heisst im Klartext, dass sich jeder vierte nicht ans Strafgesetz gehalten hat und, falls der Partner oder die Partnerin über 16 Jahre alt war, sich diese strafbar machten. Die Quintessenz war meistens (falls eine Anzeige erfolgte), dass einer oder beide Partner in Erziehungsanstalten eingewiesen wurden und das wegen eines Deliktes, genannt Sexualität (im Strafgesetzbuch wird dies als «Unzucht» bezeichnet). Seit dieser Untersuchung sind etliche Jahre verflossen, und es ist anzunehmen, dass der heutige prozentuale Anteil der Jugendlichen unter 16 Jahren mit sexuellen Erfahrungen um einiges grösser ist.

Es geht mir nicht darum, möglichst frühzeitige Kontakte zu propagieren, sondern solche Beziehungen nicht durch das Strafrecht zu kriminalisieren oder abzuwürgen, wie es bis heute geschieht.

Ähnlich verhält es sich mit der Homosexualität. Es ist nicht einzusehen, weshalb homosexuelle Kontakte «verwerflicher» sein sollten als heterosexuelle Kontakte. Wenn schon Schutzaltersgrenzen, dann für beide Gruppen dieselben. Muss ich tatsächlich noch anführen, dass der eine Mensch mit 14 Jahren sexuell reifer sein kann als ein anderer mit 20 oder mehr Jahren?

Es ist schade, dass die FVS (ich nehme an, der Zentralvorstand) die Gelegenheit verpasst hat, sich freidenkerisch zu profilieren. Ihre Haltung ist ein Relikt aus dem viktorianischen Zeitalter und nicht fortschrittlicher, als die Haltung der Schweizer Bischöfe im genannten Vernehmlassungsverfahren. Es ist deshalb zu hoffen, dass sich solche Ausrutscher nicht wiederholen, sonst müsste ich mich tatsächlich fragen, ob eine Mitgliedschaft in der FVS noch zu verantworten ist.

Käthe Klopfenstein-Rohrer, Bern

### Unakzeptabel

Ich schrieb dem «Aktionskomitee für Sitte und Moral», einem christlichen Verein, der sich gegen jegliche Liberalisierung des Sexualstrafrechtes einsetzt, einen geharnischten Brief. — Nie hätte ich aber gedacht, dass die Stellungnahme der Freidenker-Vereinigung der Schweiz zur Revision des Strafgesetzbuches und insbesondere des Sexualstrafrechtes bei mir ähnliche Reaktionen hervorrufen würde.

Obwohl ich mit allen Vorschlägen der Eidg. Expertenkommission einverstanden bin, verstehe ich, dass man bei bestimmten Paragraphen unterschiedlicher Meinung sein kann. Doch muss diese andere Meinung, wenn sie von der Freidenker-Vereinigung kommt, mit wissenschaftlichen Argumenten und erwiesenen Erfahrungstatsachen belegt werden können. Dies ist aber hier keineswegs der Fall! Ich akzeptiere daher die gefühlsmässige, emotionsgeladene, mit persönlichen Ängsten vermischte Stellungnahme der FVS nicht. Sie trägt den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Sexologie nicht Rechnung, insbesondere was die Homosexualität anbelangt.

Eine unvoreingenommene, moralisfreie Einstellung scheint auch an der Spitze der Freidenker-Vereinigung keine Selbstverständlichkeit zu sein. Meine Enttäuschung über diese Feststellung ist derart gross, dass ich das Abonnement des «Freidenkers» nicht mehr erneuern werde. Es ist das erste Mal, dass ich einen solchen Entschluss fasse. Toleranz ist für mich kein leeres Wort. Doch hier geht es um Grundsätzliches, um die Glaubwürdigkeit, und da bin ich kompromisslos.

Jakob Fehlmann, Petit-Lancy

## Den Teufel an die Wand gemalt

Die im «Freidenker» Nr. 12 vom Dezember 81 im Zusammenhang mit der ins Auge gefassten Revision des Strafgesetzbuches abgedruckte Stellungnahme zuhanden des Eidg. Justizdepartementes hat mich mit einigem Missbehagen erfüllt.

Es darf doch wohl vorausgesetzt werden, dass die Expertenkommission, in der nebst fortschrittlicheren Kreisen sicher auch kirchliche Kreise vertreten waren, ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt hat. Dieses fachlich sicher bestens ausgewiesene Gremium hat die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wohl kaum aus der Luft gegriffen.

Nebst der Bemängelung einer Herabsetzung des Schutzalters lehnt die FVS besonders die Gleichstellung von heterosexuellen und homosexuellen Beziehungen ab. Sie widerspricht sich aber, wenn sie einerseits akzeptiert, dass die sexuelle Entwicklung (hetero-, homo- oder bisexuell) eines jungen Menschen bereits mit 14 Jahren abgeschlossen sei und aber andererseits diesen Menschen — und hier vor allem den Homophilen — die Möglichkeit sexueller Entfaltung und Befreiung vorenthalten will.

Da wird mir ein bisschen zu sehr der Teufel an die Wand gemalt, wie man es sich von den Kirchen her gewohnt ist. Nach den Ausführungen der FVS zu schliessen, ist jeder ältere Homophile ein Verführer von labilen Jugendlichen. Seine scheinbar in grosser Zahl vorhandenen Opfer bereuen es zeitlebens, an ein solches Monstrum gera-